

# **Statuten**

(Ausgabe 1999)

**Gewerbeverein Dorneckberg**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Name, Dauer und Sitz</b>	4
<b>2. Zweck</b>	4
<b>3. Mitgliedschaft</b>	4
3.1. Arten der Mitgliedschaft	4/5
3.2. Aufnahme und Ernennung	5
3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft	6
<b>4. Organisation</b>	7
4.1. Organ des Vereins	7
4.2. Generalversammlung	7
4.3. Vorstand	8
4.4. Spezialkommissionen	9
4.5. Rechnungsrevisoren	9
<b>5. Finanzen</b>	9
5.1. Einnahmen	9
5.2. Ausgaben	9
5.3. Haftung	10
<b>6. Schlussbestimmung</b>	10
6.1. Beschlussfassung und Wahlen	10
6.2. Revision der Statuten	10
6.3. Auflösung des Vereins	10
6.4. Liquidation	11
6.5. Inkraftsetzung der Statuten	11

## **1. Name, Dauer und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Dorneckberg (GVD), besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.  
Der GV Dorneckberg ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes (KGV).
- 1.2 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbebestandes der Gemeinden Büren, Gempfen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner Interessenten in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- 3.1.2 Als Mitglieder können aufgenommen werden:  
Der Inhaber von Betrieben oder ein Mitglied der Geschäftsleitung
- des Handwerks
  - des Gastgewerbes
  - des Einzelhandels
  - der Dienstleistung
  - des Handels
  - der Industrie
- Angehörige freier Berufe  
Einzelpersonen, die die Sache des Gewerbes in besonderem Masse fördern wollen.
- 3.1.3 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4 Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
- 3.2 Aufnahme und Ernennung
- 3.2.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 3.2.2 Die Ernennung zu Aktiv-, Passiv- Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

### 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Juristische Personen haben ein Stimmrecht.

3.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

### 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
- Durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- Durch Ausschluss

3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

## **4. Organisation**

- 4.1 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - Spezialkommissionen
  - Rechnungsrevisoren

### 4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Der Versammlungsort wechselt turnusgemäss jedes Jahr in der alphabetischen Reihenfolge der Gemeinden.

4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende

#### 4.2.3 Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Budgets und der Ehrenmitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden.
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2.4 Einladungen müssen 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden.

4.2.5 Anträge von Mitgliedern, welche an der GV behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

### 4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und 1 bis 3 Beisitzern

4.3.2 Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Gemeinde sollte mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.

4.3.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereiten der Generalversammlung
- Behandlung von Aufnahmegesuchen z.H. der GV
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 1'500.00
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

#### 4.4 Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

#### 4.5 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

### 5. Finanzen

#### 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Allfällige andere Zuwendungen

#### 5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.



### 5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe Ziffer 6.2 und 6.3).  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6.1.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.2 Revision der Statuten Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand ein- gereicht werden.

6.3 Auflösung des Vereins Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

#### 6.4 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### 6.5 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 05. März 1999 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 13. März 1982 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hochwald, 05. März 1999

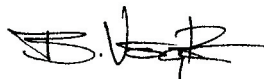
Gewerbeverein Dorneckberg

Der Präsident



Armin Kölliker

Die Aktuarin



Beatrice Vöggtli